

Der Hausherrenstreik und die Rauchfangkehrer. Heute vormittag sprach eine Abordnung der Genossenschaft der Rauchfangkehrer und der Helfenvertretung beim amtierenden Stadtrat Richter vor, um sich darüber Beschwerde zu führen, dass schon vor dem offiziellen Beginn des angekündigten Streiks die Hausbesitzer die Zahlung der Rauchfangkehrergebühren verweigert haben. Dadurch kommen die Rauchfangkehrer in die unangenehme Lage, den Gehilfen den Lohn nicht bezahlen zu können, obwohl sie durch die Feuerpolizeiordnung gezwungen sind, die vorgeschriebenen Reparaturen unter allen Umständen durchzuführen. Stadtrat Richter empfahl der Abordnung, da der Gemeinde keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen, um die Hausbesitzer zur Zahlung der Kohngebühren zu veranlassen, in jedem Fall von Zahlungsverweigerung sofort die Klage einzubringen und die Exekution durchführen zu lassen. Die Hausbesitzer haben also damit zu rechnen, dass sie ausser der Gebühr auch noch hohe Gerichtskosten zu zahlen haben werden, wenn sie ihren Streik dazu benutzen wollen, eine Gruppe von Arbeitenden, deren Arbeit aus Sicherheitsgründen nicht ruhen kann, die Rauchfangkehrer und Rauchfangkehrergehilfen, um ihr verdientes Entgelt zu bringen.

Gegen die Sabotage der Wohnungsanforderung. Zu den Massnahmen, die die Hausbesitzer als Mittel in ihrem Streik angekündigt haben, gehört bekanntlich auch die Zurückziehung ihrer Vertreter aus den Mietämtern. Soweit davon nur die Entscheidung der Mieter über Einssteigerungen betroffen wird, hat niemand ein dringendes Interesse, die Hausbesitzer an dieser Launlegung zu hindern, da ausschliesslich sie selbst es sind, die unter der Verzögerung zu leiden haben. Anders verhält es sich mit jenem Teil der Arbeit der Mietämter, wo ein öffentliches Interesse im Spiele ist: bei ihrer Tätigkeit im Anforderungsverfahren. Hier musste die Gemeindeverwaltung Vorsorge treffen, dass die Arbeit der Anforderungssenate nicht ins Stocken gerät; und sie hat dies rasch getan. Der Bürgermeister hat heute eine Reihe von Personen, darunter Gemeinderäte, Bezirksräte usw. ernannt, die als Mietamtsbeisitzer fungieren werden. Sie werden hierzu als Vertreter der Gemeinde Wien in ihrer Eigenschaft als vielfache Hauseigentümerin berufen, da ja bekanntlich die Gemeinde in jedem Bezirk mehrere Häuser besitzt. Die Ernanneten sind somit ordnungsgemässe Vertreter der Hausbesitzer und ihre Berufung ent-

spricht durchaus allen Anforderungen des Gesetzes.

Selbstmordversuch wegen einer Wohnungsanforderung. In der unter diesem Titel in den heutigen Morgenblättern erschienenen Nachricht teilt das Wohnungsamt, nachdem es die Umstände des Falles erhoben hat, Nachstehendes mit:

Die Wohnung, um die es sich handelt, besteht aus Zimmer und Küche, wovon das Zimmer an ein junges Ehepaar untervermietet war. Der Wohnungsinhaber, der alleinstehende Josef Zwesper, bewohnte angeblich die Küche; in Wirklichkeit war er, wie er bei der Verhandlung vor dem Mietamt selbst zugegeben hat, von Mitte Mai bis Ende August von Wien abwesend. Die Wohnung wurde daher angefordert und die Anforderung auf Grund der eigenen Angaben des Wohnungsinhabers für rechtskräftig erklärt. Nunmehr bewies sich der Untermieter um die Zuweisung der Wohnung; bisher ist noch keine Entscheidung erfolgt. Der Zusammen-

hang zwischen der Anforderung der Wohnung und dem Selbstmordversuch der Frau des Untermieters ist also durchaus kein zwingender. Der Untermieter war von der Anforderung selbst je nicht unmittelbar betroffen; für ihn handelte es sich lediglich um die Zuweisung, über die noch keinerlei Entscheidung vorlag. Erst dann hätte er sich entschieden, ob das Ehepaar die Wohnung zugewiesen erhielt oder sie gegen Zuweisung eines anderen Quartiers hätte räumen müssen; davon, dass die Anforderung der Wohnung gegen den Hauptmieter unmittelbar den Verlust des Lohns für die Untermieter zur Folge haben sollte, wie behauptet wurde, kann daher keine Rede sein. Der bedauerliche Vorfall lässt sich also nur aus einer ganz unbegreiflichen Aufregung der Täterin erklären, die in den tatsächlichen Umständen nicht begründet war.